

ZH_OBERGERICHT UE240340 vom 10. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240340

FR: ZH_OBERGERICHT UE240340 du 10 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE240340 del 10 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

A._____ erstattete am 22. Dezember 2023 Strafanzeige gegen B._____ bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (Urk. 8/4). Am 7. Februar 2024 ergänzte er die Strafanzeige (Urk. 8/6). Er habe an der C._____-strasse ... in D._____ eine Wohnung gemietet. Die Wohnung gehöre der E._____ AG und werde von der F._____ GmbH verwaltet. B._____ sei Mitglied des Verwaltungsrates der E._____ AG und Geschäftsführer der F._____ GmbH. Das Bezirksgericht Meilen habe am 6. Juni 2023 die Ausweisung von A._____ aufgrund von unbezahlten Mietzinsen verfügt. Es habe das Gemeindeammannamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon angewiesen, nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen die Ausweisung zu vollstrecken. B._____ habe gegenüber A._____ ausgeführt, wenn er (A._____) nicht bis zum 2. Juli 2024 die Wohnung verlassen habe, werde die Polizei kommen. A._____ habe darauf hingewiesen, dass er auf den 17. Juli 2024 ein Umzugsunternehmen organisiert habe und mit dem Gemeindeammannamt in Kontakt stehe. B._____ habe am 2. Juli 2024 die Wohnung durch ein Umzugsunternehmen räumen und das Mobiliar einlagern lassen. Im Rahmen eines E-Mail-Verkehrs habe sich B._____ auf ein Retentionsrecht berufen. Schliesslich habe man sich auf das Abholen der Möbel geeinigt. Anlässlich der Besichtigung der eingelagerten Möbel habe A._____ festgestellt, dass ein Schrank im Wert von Fr. 6'500.– fehle. Der Vertreter von B._____ habe erklärt, der Schrank sei aufgrund eines Versehens als Wohnungsinventar betrachtet und in der Wohnung belassen worden. Der Schrank werde vom Nachmieter genutzt. B._____ mache am Schrank ein widerrechtliches Retentionsrecht geltend. In der Ergänzung der Strafanzeige führte A._____ aus, er habe bei der Räumung des Möbellagers am 15. Dezember 2023 festgestellt, dass mehrere Gegenstände, die sich in der Wohnung befunden hätten, fehlen würden. Am 11. September 2024 erliess die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 6).

- 3 -

E. 2

A._____ erhebt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 2). Er beantragt die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung. Die Sache sei zur Vornahme weiterer Untersuchungshandlungen sowie zum Entscheid in der Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Das Obergericht hat die Akten der Staatsanwaltschaft beigezogen (Urk. 8) und auf das Einholen von Stellungnahmen verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO). II. 1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Polizei sei im Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig geworden, habe Ermittlungen vorgenommen und die Parteien befragt. Indem die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen habe, verhalte sie sich widersprüchlich. Die Strafuntersuchung sei durch den Ermittlungsauftrag und die erfolgten Einvernahmen eröffnet worden und könne später nicht "nicht an die Hand" genommen werden (Urk. 2 S. 6).

E. 2.2

Ob die Auffassung des Beschwerdeführers zutrifft, kann offen bleiben. Er legt in der Beschwerde nicht dar, inwiefern er einen Nachteil erlitten hat, indem die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahme statt einer Einstellungsverfügung erlassen haben soll. Die angefochtene Verfügung wäre nicht allein deshalb aufzuheben (vgl. dazu auch Urteile des Bundesgerichts 6B_171/2021 vom 21. April 2021 E. 4 und 6B_1051/2018 vom 19. Dezember 2018 E. 2.4.1).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde

- 4 - ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore". Danach darf die Nichtanhandnahme nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (Urteile des Bundesgerichts 7B_97/2023 vom 13. November 2024 E. 3.1; 7B_107/2023 vom 20. November 2024 E. 2.1.2; 6B_628/2022 vom 22. März 2023 E. 3.2.1).

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, der Beschwerdeführer werfe dem Beschwerdegegner 1 vor, ihn genötigt zu haben, vor seinem angedachten Umzugstermin aus der Wohnung auszuziehen. Dem vom Beschwerdegegner 1 angesetzten Termin vom 2. Juli 2023 sei ein gerichtliches Ausweisungsverfahren vorangegangen. Das Bezirksgericht Meilen habe den Beschwerdeführer verpflichtet, die Wohnung am 21. Juni 2023 zu räumen und die Schlüssel abzugeben. Dieser Anweisung sei der Beschwerdeführer nicht nachgekommen. Die angekündigte Räumung durch den Beschwerdegegner 1 scheine als legitimes Mittel, um den zulässigen Zweck des Auszugs zu erreichen. Der Tatbestand der Nötigung sei nicht erfüllt. Dem Beschwerdegegner 1 sei kein Vorsatz nachzuweisen (Urk. 6 S. 3 f.).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Staatsanwaltschaft scheine sich nicht sicher zu sein, ob der objektive Tatbestand erfüllt sei. Damit könne nicht behauptet werden, der Sachverhalt falle mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand. Es sei nicht legitim gewesen, dass der Beschwerdegegner 1 selbst Druck ausgeübt habe. Im Entscheid des Bezirksgerichts sei das Gemeindeammannamt angewiesen worden, die Räumung zu vollstrecken. Es treffe zu, dass die vom Gericht festgesetzte Frist anlässlich des Telefonats vom 27. oder 28. Juni 2023 abgelaufen gewesen sei. Es fehle eine angemessene Relation

im Handeln des Be- schwerdegegners 1. Dieser hätte das Gemeindeammannamt kontaktieren müs- sen, nicht mit der Polizei drohen dürfen und den vom Beschwerdeführer festge- setzten Umzugstermin berücksichtigen müssen. Die Druckausübung (kurze Frist und Drohung mit der Polizei) stehe in keinem Verhältnis. Der objektive Tatbestand der Nötigung sei erfüllt. Weshalb in dieser Konstellation kein Vorsatz nachzuwei-

- 5 - sen sei, begründe die Staatsanwaltschaft nicht und sei nicht nachvollziehbar (Urk. 2 S. 7 f.).

E. 4.3

Der Nötigung nach Art. 181 StGB macht sich strafbar, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Bei der Androhung ernstlicher Nachteile stellt der Täter dem Opfer die Zufügung eines Übels in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig er- scheinen lässt. Ernstlich sind die Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem ob- jektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Be- troffenen gefügig zu machen und so seine freie Willensbildung und -betätigung einzuschränken (Urteil des Bundesgerichts 6B_192/2014 vom 13. November 2014 E. 2.2). Die Drohung muss eine gewisse Intensität aufweisen, die von Fall zu Fall und nach objektiven Kriterien festzulegen ist. Misslingt die Bestimmung von Willensbildung oder -betätigung, bleibt es beim Versuch. Ob eine Äusserung als Drohung zu verstehen ist, beurteilt sich nach den gesamten Umständen, unter denen sie erfolgte (Urteile des Bundesgerichts 6B_1074/2016 vom 20. Juli 2017 E. 2.1.2; 6B_302/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.3). In subjektiver Hinsicht ver- langt Art. 181 StGB Vorsatz, d.h. dass der Täter im Bewusstsein um die Unrecht- mässigkeit seines Verhaltens das Opfer zu einem bestimmten Verhalten zwingen will. Eventualvorsatz reicht aus. Unrechtmässig ist eine Nötigung, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im rich- tigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässi- gen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (Urteil des Bundesgerichts 7B_368/2023 vom 18. April 2024 E. 3.1.3 und E. 3.1.4). Weigert sich ein Mieter das Mietobjekt zurückzugeben, obschon das Mietverhält- nis beendet ist, hat der Vermieter staatliche Hilfe beizuziehen und ein Auswei- sungsverfahren einzuleiten (vgl. Urteil SB110376 des Obergerichts des Kantons Zürich vom 22. November 2011 S. 9). Der Vermieter darf das Mietobjekt nicht mit Gewalt in Besitz nehmen (vgl. Raymond Bisang/Zinon Koumbarakis, Das schwei-

- 6 - zerische Mietrecht, Kommentar, 5. Auflage 2025, S. 1291 f.; Anabel von Uslar, Mietrecht für die Praxis, 10. Auflage 2022, S. 1004).

E. 4.4

Der Beschwerdeführer sagte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 24. Mai 2024 aus, der Beschwerdegegner 1 habe ihm am 27. oder 28. Juni 2023 am Telefon gedroht, mit der Polizei an der C. ____ -strasse ... in D. ____ aufzu- tauchen und die Tür aufzubrechen, um ihn aus der Wohnung zu bringen (Urk. 8/9 S. 3 und S. 5 f.). Der Beschwerdeführer befürchtete, bei der Polizei aktenkundig zu werden. Das habe er vermeiden wollen, weil ein Teil seines Berufes mit der Polizei zusammenhänge. Er habe diesen nicht verlieren wollen (Urk. 8/9 S. 7). Der Beschwerdeführer behauptet mit seinen Aussagen weder die Anwendung von Gewalt noch eine "andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit". Zu prüfen ist, ob die Äusserung, die Polizei zu holen und die Tür aufzubrechen, eine

Androhung ernstlicher Nachteile sein kann. Dem Beschwerdeführer war anlässlich des Telefonats vom 27. oder 28. Juni 2023 bewusst, dass er gemäss der Verfügung des Bezirksgerichts Meilen vom 6. Juni 2023 bis am 21. Juni 2023 die Wohnung zu räumen hatte (vgl. Urk. 8/5/8 und Urk. 8/9 S. 7 f.). Mit der Vollstreckung sollte gemäss der erwähnten Verfügung das Gemeindeammannamt beauftragt werden. Die angebliche Äusserung des Beschwerdegegners 1 erweckt zwar den Eindruck, als würde die Hilfe der Polizei von seinem Willen abhängen. Einer besonnenen Person musste aber klar sein, dass die Polizei ihr Verhalten nicht (allein) nach dem Willen des Beschwerdegegners 1 ausrichtet, sondern selbst entscheidet. Gemäss der Verfügung des Bezirksgerichts Meilen war nicht die Polizei mit der Vollstreckung der Ausweisung zu betrauen, sondern das Gemeindeammannamt, wobei letzteres gestützt auf § 147 Abs. 2 GOG beim Vollstrecken einer Räumung nötigenfalls die Hilfe der Polizei beanspruchen kann. Insofern scheint die Androhung nicht geeignet, die freie Willensbildung und -betätigung einer besonnenen Person einzuschränken. Überdies ist das angekündigte Vorgehen soweit ersichtlich mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Gang der Dinge in Einklang zu bringen. Eine verpönte, strafrechtlich relevante Verhalten ist darin jedenfalls nicht zu erken-

- 7 - nen. Ergänzend ist festzuhalten, dass auch wenn sich der Beschwerdeführer bedrängt gefühlt haben dürfte, weil er verständlicherweise bei der Polizei nicht aktenkundig werden wollte, seine behauptete Angst, er könnte aufgrund des allfälligen Beizugs der Polizei letztlich einen Teil seines Berufsfeldes verlieren, übertrieben scheint. Einerseits hätte die (wenn zu Unrecht) herbeigerufene Polizei den Beschwerdegegner 1 an das Gemeindeammannamt verweisen müssen. Andererseits ist nicht ersichtlich, wie durch einen derartigen Vorgang die Berufsausübung des Beschwerdeführers tangiert worden wäre. Unter diesen Umständen ist die angebliche Äusserung des Beschwerdegegners 1 nicht geeignet, eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und seine freie Willensbildung und -betätigung einzuschränken. Zudem weist die Drohung nicht die geforderte Intensität auf. Abgesehen davon entsprechen die angeprangerten Vorgänge soweit ersichtlich dem gesetzlich erlaubten Vorgehen (Art. 14 StGB). Der Tatbestand der (versuchten) Nötigung ist nicht erfüllt.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer wirft dem Beschwerdegegner 1 vor, zu Unrecht einen Schrank im Wert von Fr. 6'500.– zurückbehalten zu haben, um eine Verhandlung zwischen ihnen beiden herbeizuführen (Urk. 2 S. 10). Die Staatsanwaltschaft erwog dazu, gemäss dem E-Mailverkehr zwischen den Rechtsvertretern mache der Beschwerdegegner 1 ein Retentionsrecht im Sinne von Art. 895 ZGB geltend. Ob ein solches bestehe, sei eine zivilrechtliche Frage. Der Beschwerdegegner 1 habe sich von einem Anwalt beraten lassen und gehe von einem solchen Recht aus. Entsprechend habe der Beschwerdegegner 1 bezüglich der noch nicht zurückgegebenen Gegenstände in subjektiver Hinsicht keine Straftatbestände erfüllt (Urk. 6 S. 4 f.). Der Beschwerdeführer wendet ein, die Staatsanwaltschaft gehe nicht darauf ein, dass der Schrank als Druckmittel eingesetzt worden sei. Der Beschwerdegegner 1 habe spätestens bei der Übergabe der Wohnung an die neue Mieterschaft feststellen müssen, dass sich ein Schrank in der Wohnung befinde, der nicht zum Inventar gehöre. Er benutze den Schrank offensichtlich als Druckmittel im Zusammenhang mit den angeblich noch bestehenden Ausständen. Es sei insofern nicht ersichtlich, inwiefern keine Bereicherung vorliegen soll. Es stehe

- 8 - dem Beschwerdegegner 1 weder nach Art. 268 OR noch nach Art. 895 ZGB ein Retentionsrecht zu (Urk. 2 S. 10 f.).

E. 5.2

Der Beschwerdegegner 1 soll den Schrank zurückbehalten, um ihn als Druckmittel zu verwenden. Der Beschwerdegegner 1 hat kein Retentionsrecht im Sinne von Art. 268 OR, da es vorliegend um eine vermietete Wohnung und nicht um einen vermieteten Geschäftsraum geht. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdegegner 1 gestützt auf Art. 895 ZGB ein Retentionsrecht haben könnte. Dazu müsste er sich mit dem Willen des Beschwerdeführers im Besitz des Schanks befinden. Gemäss der Aussage des Beschwerdeführers übergab er am 2. Juli 2023 dem Beschwerdegegner 1 alle Wohnungsschlüssel. Danach sei er gegangen, ohne eine weitere Vereinbarung mit dem Beschwerdegegner 1 zu treffen. Der Beschwerdegegner 1 habe dem Beschwerdeführer gesagt, er werde ein Umzugsunternehmen beauftragen, um die Gegenstände aus der Wohnung zu räumen (Urk. 8/9 S. 3). Mit der Übergabe sämtlicher Wohnungsschlüssel erlangte der Beschwerdegegner 1 die alleinige Verfügungsgewalt über die in der Wohnung zurückgelassenen Gegenstände. Es ist grundsätzlich nicht abwegig, wenn sich der Beschwerdegegner 1 auf ein Retentionsrecht beruft, zumal er sich offenbar von einem Anwalt beraten liess (vgl. dazu Urk. 8/5/10). Der Beschwerdeführer legt in der Beschwerde nicht dar, weshalb dem Beschwerdegegner 1 kein Retentionsrecht nach Art. 895 ZGB zustehen soll (vgl. Urk. 2 S. 11). Unter Würdigung dieser Umstände ist der Staatsanwaltschaft zuzustimmen, dass der Beschwerdegegner 1 in subjektiver Hinsicht bezüglich der noch zurückzubehaltenden Gegenstände keine Straftatbestände erfüllt hat.

E. 6.1

Die Beschwerde ist abzuweisen. Der Beschwerdeführer unterliegt im Beschwerdeverfahren, weshalb er grundsätzlich die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO). Er ersucht um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 2 S. 3 und S. 5). Gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO gewährt die Verfahrensleitung auf Gesuch ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege: a) der Privatklägerschaft für die

- 9 - Durchsetzung ihrer Zivilansprüche, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint; b) dem Opfer für die Durchsetzung seiner Strafklage, wenn es nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Strafklage nicht aussichtslos erscheint. Die Beschwerde erscheint nach dem Gesagten aussichtslos. Zudem legt der Beschwerdeführer in der Beschwerde seine finanzielle Lage nicht ausreichend dar. Er macht geltend, er habe hohe Schulden und das Einkommen werde gepfändet (Urk. 2 S. 5). Dazu hat er einen Betreibungsregisterauszug eingereicht (Urk. 3/8). Aus diesem geht hervor, dass Pfändungen und Beteiligungen gegen den Beschwerdeführer vorliegen. Verlustscheine hat er gemäss dem eingereichten Betreibungsregisterauszug keine (Urk. 3/8 S. 4). Über die Höhe seines Einkommens und Vermögens ist nichts bekannt. Er hat dazu keine Behauptungen aufgestellt und keine Unterlagen eingereicht. Auf die Frage, ob er finanzielle Probleme habe, erklärte der Beschwerdeführer am 24. Mai 2024 bei der Polizei, er habe von März bis Mai 2023 finanzielle Probleme gehabt, jetzt aber nicht mehr (Urk. 8/9 S. 5). Nach dieser Aussage hätte er seine finanzielle Situation in der Beschwerde eingehend darlegen müssen. Das Gesuch ist abzuweisen. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'000.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und

§ 2 Abs. 1 GebV OG).

E. 6.2

Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren unterliegt, ist er nicht zu entschädigen. Der Beschwerdegegner 1 wurde nicht zur Stellungnahme eingeladen. Mangels Antrags und Mangels erheblicher Aufwendungen ist er für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen.

- 10 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. D. Oehninger)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.